

Minusstunden bei Schulausfall!

Beitrag von „alias“ vom 17. Januar 2016 16:52

Schon seltsam, wie mittlerweile mit Arbeitnehmern umgegangen wird.

Als Arbeitnehmer stellt man seine Arbeitskraft zur Verfügung. Wenn in der Industrie oder im Handwerk wetterbedingt (oder weil der Chef es versemmt hat) Rohware für die Produktion fehlt, wurde früher eben die Maschine gereinigt oder Kaffee getrunken. Heute existieren auch dort (wo es keine starken Gewerkschaften gibt) Zeitkonten und die Arbeitnehmer werden nach Hause geschickt und müssen diese Zeit später wieder aufarbeiten.

Dazu gibt es jedoch auch eine dezidierte Rechtsprechung:

<https://www.verdi.de/service/fragen...d6-00093d114afd>

http://www.meub.de/Inhalte/arbeit...sch_ausf/01.pdf

Hat der Arbeitgeber - hier die Schule - für die angebotene Arbeitsleistung keine Verwendung gilt die Regel, dass er die angebotene Arbeit bezahlen muss, selbst wenn er keine Verwendung dafür hat.

Zitat

Der Arbeitgeber hat hier für die tatsächlich mögliche Arbeitsleistung lediglich (teilweise vorübergehend) keine Verwendung mehr. Es entspricht den allgemeinen Grundsätzen des Schuldrechts, dass der Gläubiger eines vollkommen zweiseitigen Schuldverhältnisses auch dann seine Vertragspflichten noch erfüllen muss, wenn die Durchführung des Vertrages für ihn wirtschaftlich sinnlos geworden ist (Grenze: schwerwiegende Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB, Opfergrenze erreicht).

Dieser Grundgedanke findet selbstverständlich auch auf Arbeitsverhältnisse Anwendung. Dementsprechend muss der Arbeitgeber immer das Wirtschaftsrisiko selbst tragen, mit der Folge, dass er in solchen Fällen in Annahmeverzug nach §§ 615, 293 ff BGB gerät, wenn er die Arbeitsleistung des arbeitsbereiten Arbeitnehmer nicht annimmt. Als Folge hieraus bleibt der Arbeitgeber - im Gegensatz zum Betriebsrisiko - zur vollen Lohnzahlung auch im Falle einer Existenzgefährdung verpflichtet.